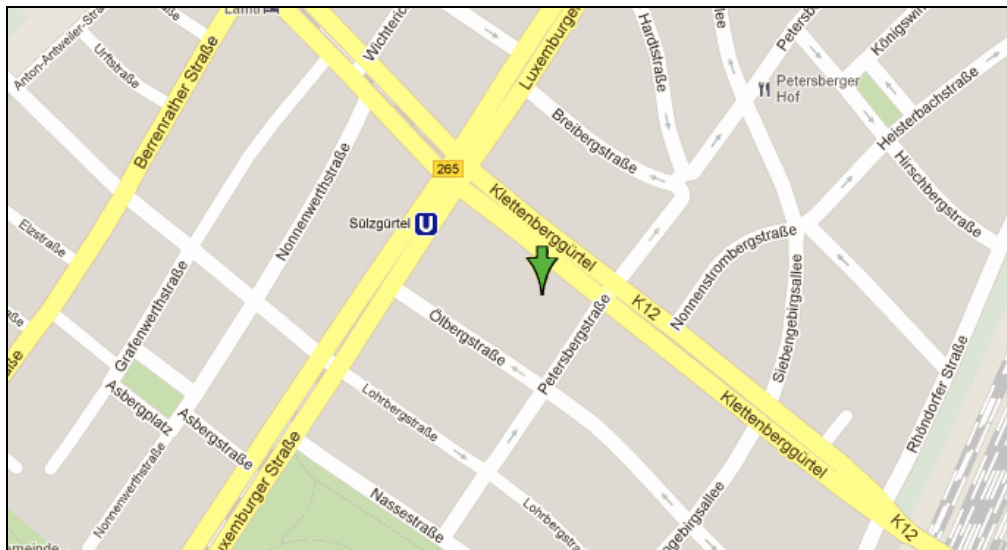


Einladung zur Mitgliederversammlung

am 8. Mai 2014

Unsere jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung findet diesmal im **Brunosaal, Klettenberggürtel 65**, statt. Einlass ist ab 19:00 Uhr, die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr.

Der Vorstand lädt Sie herzlich ein, sich aktiv an der Gestaltung unserer Vereinsziele und den Wahlen zu den Vereinsgremien zu beteiligen.



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer
4. Höhepunkte der Jahre 2013/2014
5. Jubilare der Sektion
6. Kölner Haus
7. Vorstellung der neuen Pächter des Kölner Hauses
8. Rechenschaftsbericht des Vorstands
9. Jahresrechnung 2013
10. Bericht der Rechnungsprüfer
11. Entlastung des Vorstands
12. Ergebnisverwendung
13. Wirtschaftsplan 2014
14. Satzungsänderungen
15. Wahlen zu den Gremien
16. Verschiedenes

**Bitte bringen Sie diese
Einladungsschrift zur
Mitgliederversammlung
mit. Sie soll Ihnen als
Tischvorlage dienen.**

Bitte reichen Sie Sachanträge und Vorlagen an die Mitgliederversammlung schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Versammlung gemäß der **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung** bei der Sektion ein. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur mit einem gültigen DAV-Mitgliedsausweis für das laufende Jahr (wahlberechtigte Kategorien: A, B, C, D) möglich. Bitte tragen Sie sich am Eingang in die Teilnehmerliste ein.

Die Wahlvorschläge von Mitgliedern sowie die Jahresabschlüsse für Köln und Serfaus werden, wie immer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der Geschäftsstelle ausgehängt.

TOP 14 Satzungsänderungen

Es ist jeweils links die alte und rechts die neue Fassung aufgeführt. Änderungen sind entweder **fett gedruckt** (verbindlich), unterstrichen (Empfehlungen der Mustersatzung), ~~durchgestrichen~~ (Wegfall) oder *kursiv* (sektionseigene Zusätze) dargestellt.

<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 2a Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p> <p>g) umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>i) Veranstaltung von Vorträgen und Reisen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;</p>	<p>§ 2a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:</p> <p>e) Erhalten und Betreiben <u>der Hüttenstandorte</u> als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten <u>und für die Sicherheit aller Bergsportler</u> sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p> <p>g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;</p> <p>k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>l) Herausgabe von Publikationen;</p> <p>m) Einrichtung einer Bibliothek;</p> <p>n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.</p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</p> <p>b) Subventionen und Förderungen;</p> <p>c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;</p> <p>d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</p> <p>e) Sponsorengelder;</p> <p>f) Werbeeinnahmen;</p> <p>g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;</p> <p>h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);</p> <p>i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;</p> <p>j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;</p> <p>k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);</p>
<p>§ 6 Mitgliederrechte</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehende Rechte. Alle Ämter und Funktionen stehen, unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise Frauen und Männern offen.</p>	<p>§ 6 Mitgliederrechte</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum <u>und alle sonstigen Sektionseinrichtungen</u> zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehende Rechte. Alle Ämter und Funktionen stehen, unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise Frauen und Männern offen.</p>

<p>§ 15 Aufgaben Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.</p>	<p>§ 15 Aufgaben Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.</p>
<p>§ 20 Aufgaben 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Gesamtvorstand, Ältestenrat und die Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands; b) den Haushaltsvoranschlag; c) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr; d) die Änderung der Satzung; e) die Auflösung der Sektion.</p>	<p>§ 20 Aufgaben 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Wirtschaftsplan entgegenzunehmen und zu beschließen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Gesamtvorstand, Ältestenrat und die Rechnungsprüfer zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) die Sektion aufzulösen.</p>
<p>§ 21 Auflösung 1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel aller Mitglieder erschienen, kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. 2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.</p>	<p>§ 21 Auflösung 1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen, mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke, zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft, mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten, zu übergeben.</p>

TOP 15 Wahlen zu den Gremien

Zur Mitgliederversammlung 2014 endet die Amtszeit folgender Ämter: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Referent für Gruppen und Referent für Leistungssport. Das Amt des/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit muss wegen Rücktritts neu besetzt werden. Im Gesamtvorstand sind die Beisitzer/innen Kommunikation (Referat Ausbildung), Leistungssport, Kölner Eifelhütte (Referat Hütten und Wege) und Beisitzer elektronische Medien (Referat Öffentlichkeitsarbeit) zu wählen.

Wahlvorschlag des Vorstands

VORSTAND

1. Vorsitzender: Karl-Heinz Kubatschka
Schatzmeister: Bernd Koch

Referenten/innen:

Gruppen: Rainer Jürgens
Leistungssport: Peter Plücker
Öffentlichkeitsarbeit: N.N.

GESAMTVORSTAND

Beisitzer/innen:

Kommunikation (Ausbildung): Stephan Ling
Leistungssport: N.N.
Kölner Eifelhütte: N.N.
Elektronische Medien: Karl-Heinz Kubatschka
Pressearbeit: Alexandra Schnurr

Wahlvorschlag von Mitgliedern

VORSTAND

1. Vorsitzender: -
Schatzmeister: -

Referenten/innen:

Gruppen: -
Leistungssport: -
Öffentlichkeitsarbeit: -

GESAMTVORSTAND

Beisitzer/innen:

Kommunikation (Ausbildung): -
Leistungssport: -
Kölner Eifelhütte: -
Elektronische Medien: -
Pressearbeit: -

Aufgrund § 22 Nr. 2 der Satzung hat der Gesamtvorstand gemäß §18 Nr. 3 Buchstabe f die **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung** beschlossen. **Die Wahlordnung** ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (Auszug):

§ 7 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Nr. 2 Satz 1, § 18 Nr. 1 Satz 1, § 23 Nr. 1 der Satzung) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
2. Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekanntgemacht werden.

§ 8 Wahlverfahren

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats. Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.
2. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 15.11.2012